

## Fachtagung Personalvertretungsrecht

05. und 06. September 2013

**KOMMUNALES  
BILDUNGSWERK e. V.**

Kommunales Bildungswerk e.V.  
Gürtelstraße 29a/30  
10247 Berlin  
Tel. (030) 293350-0

### Anmeldeformular

senden per Fax an: (030) 293350 – 39

senden per E-Mail an: info@kbw.de

www.personalratstagung.de

Name / Vorname	dienstliche Funktion	Datum	Code	Kosten
		05. und 06.09.2013	PGT13	299,00 €* 185,00 €**
		nur 05.09.2013	PGT13-1	185,00 €**
		nur 06.09.2013	PGT13-2	185,00 €**

Tätigkeit (z. B. Dezernentin, Amtsleiter/in, Sachbearbeiter/in ...): \_\_\_\_\_

Absender (nach Möglichkeit Stempel)

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/in:

Herr

Frau

Die kostenlose Stornierung ist bis zum 05.08.2013 möglich; ab 06.08.2013 werden 50 % der Tagungsgebühr fällig, bei Stornierungen ab dem 22.08.2013 wird die volle Teilnahmegebühr berechnet. Wir erkennen die Teilnahmebedingungen gemäß Seminarprogramm an.

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

### Hotelzimmerreservierung (zur Weiterleitung an KBW Service GmbH)

Wünschen Sie eine Zimmerreservierung im Tagungshotel ABACUS (74,50 € / EZ und 97,00 € / DZ) oder in einem anderen unserer Vertragshotels? Die o. g. Zimmerpreise verstehen sich pro Zimmer / Nacht inkl. Frühstücksbuffet.

ABACUS Tierpark Hotel Berlin

anderes Hotel / Hotelwunsch \_\_\_\_\_

Ich bitte um Reservierung von \_\_\_\_\_ Einzelzimmer/n \_\_\_\_\_ Zweibettzimmer/n

vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Code \_\_\_\_\_

Die kostenlose Stornierungsfrist bei Hotelzimmern beträgt in jedem Fall 3 Werktage.

Teilnahmegebühren: 299,00 Euro\*. Auf Wunsch kann auch ein einzelner Tag gebucht werden. Die Teilnahmegebühren belaufen sich in diesem Falle auf 185,00 Euro\*\* pro Tag.

\* Der Betrag setzt sich zusammen aus:

Tagungsgebühr (nach § 4 Nr. 22 Buchst. A UStG befreit): 164,00 Euro. Tagungspauschale (Verpflegung, Serviceleistungen): 135,00 Euro (inkl. 19% USt)

\*\* Der Betrag setzt sich zusammen aus:

Tagungsgebühr (nach § 4 Nr. 22 Buchst. a UStG befreit): 135,00 Euro. Tagungspauschale (Verpflegung, Serviceleistungen): 50,00 Euro (inkl. 19 % USt)

Veranstaltungsort: Abacus Tierpark Hotel Berlin, Franz-Mett-Straße 3-9, 10319 Berlin

Impressum: Kommunales Bildungswerk e.V., Gürtelstraße 29a/30, 10247 Berlin, Tel. (030) 293350-0, Fax (030) 293350-39, info@kbw.de, www.kbw.de

Gesamtherstellung: Druckerei Lippert (info@druckerei-lippert.de)

**KOMMUNALES  
BILDUNGSWERK e. V.**

zertifizierter Bildungsträger nach  
► DIN EN ISO 9001:2008  
► AZWV

Gürtelstraße 29a/30 (Steinbeis-Haus) \* 10247 Berlin \* Tel. 030 29 33 50 -0 \* Fax 030 29 33 50 -39

E-Mail: info@kbw.de \* Internet: www.kbw.de

Berlin, im Juni 2013

## Fachtagung Personalvertretungsrecht Berlin 2013

### 05. und 06. September 2013

### Brennpunkt Personalvertretungsrecht. Das Personalvertretungsrecht in der Praxis. Probleme - Erfahrungen - Rechtsentwicklungen

#### Arbeitstagung für Personalräte, Personalverantwortliche sowie andere Interessenten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die öffentliche Verwaltung befindet sich in einem grundlegenden Wandel. Die zunehmende Komplexität und Verdichtung von Arbeitsprozessen, die mit permanenten Umstrukturierungen verbunden sind, eine rasante Weiterentwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie, aber auch der spürbare demografische Wandel stellen höhere Anforderungen an Dienststellen und Personalvertretungen. Um die Interessen der Beschäftigten umfassend wahrnehmen zu können, ist es für die Mitglieder der Personalvertretungen unerlässlich, fundierte Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts zu besitzen und die ausgefeilte höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung zu kennen.

In unserer Tagung vermitteln Ihnen erfahrene Experten aktuelle Informationen über den Stand der Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht, über sich abzeichnende Rechtsentwicklungen sowie über Anwendungsfragen in der Praxis. Die Tagung eröffnet während der Diskussionsrunden und des fachbezogenen Rahmenprogramms die Möglichkeit eines intensiven Erfahrungsaustauschs.

Das Team des Kommunalen Bildungswerkes e.V. würde sich freuen, Sie zu dieser Fachtagung begrüßen zu können.



Dr. Andreas Urbich  
Geschäftsführer

## Donnerstag, 05. September 2013

10.00 Uhr	<b>Begrüßung und Eröffnung</b> Dr. Andreas Urbich, Geschäftsführer KBW e. V.
10.15 Uhr	<b>Aktuelles aus der Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht</b> Jürgen Lorse
12.00 Uhr	Mittagsbuffet
13.00 Uhr	<b>„Kettenbefristungen“ – Handlungsmöglichkeiten des Personalrats im Zusammenhang mit der Befristung von Arbeitsverträgen</b> Matthias Schütte
14.15 Uhr	Kommunikationspause
14.45 Uhr	<b>Mitbestimmung des Personalrats bei der Stufenzuordnung</b> Dr. Thomas Wurm
15.30 Uhr	Diskussion
<b>Für Interessenten</b>	
16.00 Uhr	Beginn des Rahmenprogramms
20.00 Uhr	Arbeitsessen für Interessenten

## Freitag, 06. September 2013

09.00 Uhr	<b>Mobbing im Arbeitsrecht – Tatbestand, Rechtsfolgen und Beweisfragen. Hilfe durch die Personalvertretungen</b> Prof. Dr. Marina Tamm
10.30 Uhr	Kommunikationspause
11.00 Uhr	<b>Konfrontativ oder kollegial? Die Folgen einer nur mangelhaften Beteiligung des Personalrats</b> Friedrich Wilhelm Heumann
12.30 Uhr	Diskussion
Gegen 14.00 Uhr Ende der Tagung <b>Moderation: Beate Kahl</b>	

## Kurze Inhaltsangabe zu den Vorträgen

Eröffnungsvortrag: Jürgen Lorse  
**Aktuelles aus der Rechtsprechung zum Personalvertretungsrecht**

Die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung bestimmt im Bereich des Personalvertretungsrechts wie in kaum einem anderen Rechtsgebiet angesichts eines Teils inaktiven, teils hyperaktiven Gesetzgebers das innerdienstliche Handeln. Nicht selten schlüpft insbesondere das Bundesverwaltungsgericht in die Rolle einer gesetzvertretenden Rechtsprechung und gibt Antworten und Analogieschlüsse zu beteiligungsrechtlichen Sachverhalten, die so von keinem der Beteiligungspartner zuvor gesehen wurden. Die Kasuistik der Rechtsprechung macht es mitunter Personalräten und Amtsseite nicht leicht, rechtliche Trends und Leitentscheidungen zu erkennen.

Der Vortrag hat deshalb eine Filterfunktion und gibt einen Überblick über aktuelle gerichtliche Entscheidungen zum Personalvertretungsrecht, die in der Teilnehmungspraxis für Personalräte und Dienststellenleitungen gleichermaßen bedeutsam sind. Die vorgestellten und anschließend diskutierten Entscheidungen betreffen insbesondere folgende **Aufgabenfelder** der Gremien:

- Geschäftsführung des Personalrats
- Streifragen der Mitbestimmung
- Informationsrechte des Personalrats gegenüber der Amtsseite
- Rechtsstellung der Personalratsmitglieder
- Sonstige Einzelentscheidungen

## Matthias Schütte „Kettenbefristungen“ – Handlungsmöglichkeiten des Personalrats im Zusammenhang mit der Befristung von Arbeitsverträgen

In den letzten Jahren gelangt der Trend zu einer zum Teil lang andauernden und wiederholten Befristung von Arbeitsverträgen immer stärker in das Blickfeld der Öffentlichkeit. Diese sogenannten Kettenbefristungen werden von den Beschäftigten in der Regel als große Belastung empfunden. Insbesondere im vermeintlich sicheren öffentlichen Dienst kommt es häufig zu wiederholten Befristungen des Arbeitsverhältnisses zum Zwecke der wechselnden Vertretung unbefristet eingestellter Beschäftigter. Im Jahr 2012 mussten sich im Fall Küçük gegen das Land Nordrhein-Westfalen sowohl das LAG Köln als auch das BAG und der EuGH mit der möglichen Rechtsmissbräuchlichkeit einer insgesamt dreizehn Jahre andauernden Befristung des Arbeitsverhältnisses einer Justizbeschäftigten auseinandersetzen. Die hierzu ergangenen Entscheidungen zeigen, dass Kettenbefristungen zwar durchaus möglich sind, aber eine Prüfung der Rechtsmissbräuchlichkeit im Einzelfall durchaus angezeigt ist. Für Personalräte ergibt sich aus der Kettenbefristung zwangsläufig die Frage nach der Mitbestimmung, wobei nicht nur der Umfang, sondern auch der Zeitpunkt eine Rolle spielt. Hat der Personalrat das Recht, den Befristungsgrund zu prüfen und seine Zustimmung bei aus seiner Sicht unzureichender Begründung zu verweigern? Darf er die Rechtsmissbräuchlichkeit prüfen? Welche Position hat das Bundesverwaltungsgericht zu diesen Punkten eingenommen?

**Schwerpunkte des Vortrages:**

- Das Phänomen der Kettenbefristung von Arbeitsverträgen
- Rechtliche Rahmenbedingungen einer Befristung nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz
- Befristungen im Hochschulbereich nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz
- Schutz vor rechtsmissbräuchlicher Befristung durch das Europarecht?
- Aktuelle Rechtsprechung des EuGH und des BAG
- Zeitpunkte und Umfang der Mitbestimmung durch den Personalrat bei der Kettenbefristung von Arbeitsverträgen
- Welche Elemente der Kettenbefristung darf der Personalrat prüfen?
- Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte

## Dr. Thomas Wurm: Mitbestimmung des Personalrats bei der Stufenzuordnung

Die Tarifverträge TVöD/TV-L sind mit ihrem System der Stufenzuordnung auf Kritik gestoßen. Viele Arbeitgeber klagen über zunehmende Probleme bei der Gewinnung von geeignetem und erfahrener Personal. Mittlerweile sind die tarifvertraglichen Vorschriften und das Prinzip der Eingangsstufen durch zahlreiche Ausnahmeregelungen ergänzt worden. Gleichzeitig sind mehrere –auch höchstrichterliche– Urteile zum Umfang des Mitbestimmungsrechtes der Personalvertretung ergangen. Der Vortrag gibt einen aktuellen und strukturierten Überblick über die einzelnen Regelungen und die in diesem Zusammenhang auftauchenden Fragestellungen. Darüber hinaus werden die Handlungsoptionen der Beschäftigtenvertretung thematisiert.

**Schwerpunkte des Vortrages:**

- Stufenzuordnung bei Neueinstellungen (ohne/mit Berufserfahrung)
- Tarifliche und übertarifliche Ausnahmeregelungen
- Leistungsbezogener Stufenaufstieg
- Stufenzuordnung bei Höhergruppierung (einschl. Auswirkungen auf den Strukturausgleich)
- Möglichkeiten der anderweitigen Kompensation
- Umfang und Grenzen der Mitbestimmung des Personal- und Betriebsrates

## Prof. Dr. Marina Tamm Mobbing im Arbeitsrecht – Tatbestand, Rechtsfolgen und Beweisfragen. Hilfe durch die Personalvertretungen

Die Mobbing-Diskussion hat in den vergangenen Jahren stark zugenommen. In der Judikatur hat sich mittlerweile ein fester Begriffskern für das Phänomen herausgebildet, der sich aus einer Gesamtschau verschiedener Indikatoren ableitet. Im Blickpunkt der praktischen Handhabung des Phänomens stehen stets Darlegungs- und Beweisprobleme des Betroffenen, aber auch Fragen der Vorsorge und der Einbindung von Betriebsrat und Personalvertretung.

**Schwerpunkte des Vortrages:**

- Mobbingtatbestand
- Rechtswidrigkeit des attackierten Verhaltens
- Abwehrrechte und Ansprüche des Arbeitsnehmers
- Anspruch des Gemobbteten gegenüber dem Arbeitgeber

- Forderung von materiellen und immateriellen Schaden
- Beweislast und die Möglichkeit der Betriebs- und Personalräte sich bei Mobbing einzuschalten

## Friedrich Wilhelm Heumann Konfrontativ oder kollegial? Die Folgen einer nur mangelhaften Beteiligung des Personalrats

Obleich der Gesetzgeber sowohl im Bundespersonalvertretungsgesetz als auch in den Landespersonalvertretungsgesetzen die Beteiligung der Personalräte sehr detailliert geregelt hat, kommt es immer wieder vor, dass die Beteiligung gar nicht oder nur unzureichend gewährt wird. Das kann aus Unwissenheit aber auch kalkuliert erfolgen, je nachdem ob damit eine Strategie verfolgt werden soll. Im Ergebnis steht die Behinderung der Arbeit des Personalrats fest. Ganz im Gegensatz dazu sind die Regelungen für die Bewältigung der dadurch heraufbeschworenen Konflikte als eher dürftig zu bezeichnen. Noch dürftiger fallen die Regelungen aus, die darauf abzielen, die Frage zu beantworten, wie denn die unter Verletzung des Beteiligungsrechts getroffenen Entscheidungen zu bewerten sind. Müssen diese Entscheidungen vom Personalrat hingenommen werden oder gibt es einen Beseitigungsanspruch? Der Gang zu den Verwaltungsgerichten erscheint unvermeidlich, manchmal ist er gar die einzig verbleibende Möglichkeit, wenn wegen der Häufigkeit von Rechtsverstößen das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Dann besteht gar die Gefahr, dass das Gericht diese Gremienarbeit komplett übernimmt, damit es überhaupt weitergeht. Eine in diesem Zusammenhang selten genutzte Möglichkeit ist die Einschaltung eines Mediators, die aber durchaus erfolversprechend sein kann, wenn dazu auf beiden Seiten die grundsätzliche Bereitschaft besteht, diesen vergleichsweise „neuen“ Weg zu beschreiten.

## Referentinnen und Referenten (in alphabetischer Reihenfolge)

**Herr Friedrich-Wilhelm Heumann** studierte in Saarbrücken und Heidelberg Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. 1980 legte er in Heidelberg das erste juristische Staatsexamen ab. Nach dem Ende der Referendarzeit, die ihn zeitweise auch zum Verwaltungsgerichtshof des Landes Baden-Württemberg geführt hat, folgte 1982 die zweite juristische Staatsprüfung. Danach ließ er sich als Rechtsanwalt nieder und arbeitete seitdem in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht. 1990 erfolgte die Zulassung zum Fachanwalt für Arbeitsrecht und 1992 die Qualifikation zum Notar. Parallel zur Anwaltstätigkeit arbeitet Herr Heumann seit Jahren als freiberuflicher Dozent für verschiedene Weiterbildungsträger mit dem Schwerpunkt Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes. Die Neuerungen des Tarifrechts im öffentlichen Dienst, insbesondere in der Leistungsvergütung, hat er ebenfalls in Seminaren und Abhandlungen dargestellt.

**Herr Ministerialrat Jürgen Lorse** ist Referatsleiter in der Personalabteilung des Bundesministeriums der Verteidigung, ehrenamtlicher Richter im Fachsenat des Oberverwaltungsgerichts in Münster für Bundespersonalvertretungsangelegenheiten und durch eine Vielzahl dienst- und personalvertretungsrechtlicher rechtlicher Veröffentlichungen hervorgetreten. Als Experte im Rahmen gewerkschaftlicher Tagungen, aber auch bei Anhörungen in Landtagen hat sein Wort in der dienstrechtspolitischen Diskussion Gewicht. Das aktuell erschienene Fachbuch „Bieler/Lorse, Die dienstliche Beurteilung“, 5. Aufl. 2012, hat einen festen Platz in der praxisorientierten Beamtenliteratur.

**Herr Matthias Schütte** ist seit September 2009 Dozent für öffentliches Recht an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen. Nach dem Studium der Verwaltungswirtschaft in Mannheim und einigen Jahren der Berufstätigkeit als Beamter des gehobenen Dienstes mit wechselnden Aufgabenbereichen studierte Herr Schütte Rechtswissenschaften in Hannover. Sein beruflicher Werdegang führte ihn über die Finanzverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt und die Rechtspflege der Bundeswehr an die Universität Mannheim, deren Personalabteilung er bis zu seinem Wechsel an die Fachhochschule des Landes NRW leitete.

**Frau Prof. Dr. iur. Marina Tamm** ist 1973 in Wismar geboren, studierte in Rostock Rechtswissenschaften, wo sie nach Ablegung des 2. Juristischen Staatsexamens im Jahr 2000 auch im Arbeitsrecht promovierte. Sie nahm danach eine arbeitsrechtliche Vertretungsprofessur an der Hochschule Harz wahr, war mehrere Jahre im Nebenberuf als Anwältin tätig, und habilitierte sich mit einer verbraucherrechtlichen Arbeit im Jahr 2009 an der Humboldt Universität zu Berlin. Zurzeit ist Frau Tamm, die Mutter zweier Kinder ist, Professorin für Wirtschaftsrecht an der Hochschule Wismar. Hier lehrt sie auf den Gebieten des Bürgerlichen Rechts, des Arbeitsrechts, des Europäischen Privatrechts und des Prozessrechts. Sie ist zurzeit Mitherausgeberin zweier juristischer Fachzeitschriften (VuR und EuVR) und Mitherausgeberin mehrerer Kommentare. Ihre Veröffentlichungsliste weist 80 Veröffentlichungen aus. Seit 2012 ist sie auch Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

**Herr Dr. Thomas Wurm** ist Fachanwalt für Arbeitsrecht. Seit Jahren ist Herr Dr. Wurm bei der dbb akademie als Dozent mit den Themenschwerpunkten wie Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes, Betriebsverfassungsrecht und Personalvertretungsrecht tätig. Darüber hinaus ist Herr Dr. Wurm Verfasser und Mitautor von zahlreichen Aufsätzen sowie Fachbüchern.